S 8 U 30/10

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 U 30/10
Datum	11.05.2012

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 107/12
Datum	03.12.2019

3. Instanz

Datum	-

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die Beklagte verpflichtet ist, eine GesprÃ¤chsnotiz Ã¼ber ein Telefonat mit dem Jobcenter vom 8. MÃ¤rz 2007 zu lÃ¶schen.

Die 1968 geborene KlÃ¤gerin erlitt am 25. November 2002 auf dem Heimweg von ihrer beruflichen TÃ¤tigkeit als Buchhalterin (als FuÃgÃ¤ngerin) einen Verkehrsunfall. Hierbei trug sie multiple Verletzungen davon.

Mit Schreiben vom 7. MÃ¤rz 2007 beantragte sie auf Grund der Folgen des Unfalls unter Vorlage von ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen die Zahlung von Verletztengeld fÃ¼r die Zeit vom 16. Februar bis 13. April 2007. Daraufhin wandte sich die zustÃ¤ndige Sachbearbeiterin der Beklagten am 8. MÃ¤rz 2007 telefonisch an das Jobcenter A-Stadt. Ãber das GesprÃ¤ch nahm die Sachbearbeiterin eine

GesprÃ¤chsnotiz auf, die sich auf Blatt 468 der Verwaltungsakte befindet. Aus dieser geht hervor, dass der zustÃ¤ndige Mitarbeiter des Jobcenters, Herr C., auf Befragen mitgeteilt hat, die KlÃ¤gerin beziehe derzeit weder "Alg I" noch "Alg II"; sie habe aber vom 17. Januar 2006 bis 31. Juli 2006 "Alg II" erhalten.

Mit Bescheid vom 3. Februar 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. MÃ¤rz 2009 lehnte die Beklagte die Zahlung von Verletztengeld fÃ¼r die Zeit vom 16. Februar bis 13 April 2007 ab, weil bei der KlÃ¤gerin keine durchgehende ArbeitsunfÃ¤higkeit seit Erleiden des Arbeitsunfalles bestanden habe, so dass es sich ab dem 16. Februar 2007 allenfalls um eine Wiedererkrankung handeln kÃ¶nne. Nach Â§Â§ 48, 45 Abs. 1 Sozialgesetzbuch â Siebter Band (SGB VII) dÃ¼rfe bei einer Wiedererkrankung Verletztengeld nur gewÃ¤hrt werden, wenn vor dem Wiedererkrankungszeitpunkt eine der in Â§ 45 Abs. 1 SGB VII genannten Leistungen bezogen worden sei. Trotz mehrfacher Aufforderung habe die KlÃ¤gerin einen entsprechenden Leistungsbezug nicht nachgewiesen, sodass sie auch keinen Anspruch auf Verletztengeld habe. Die hiergegen bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main erhobene Klage wies das Gericht durch Gerichtsbescheid vom 30. Dezember 2009 â S 8 U 66/09 â ab.

Auf eine entsprechende Anfrage des Bundesbeauftragten fÃ¼r Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 22. Oktober 2009 teilte die Beklagte mit Schriftsatz vom 4. November 2009 mit, die Datenerhebung bei dem Jobcenter sei zulÃ¤ssig gewesen. Die Kenntnis, ob die KlÃ¤gerin Arbeitslosengeld II bezogen habe, sei fÃ¼r die ErfÃ¼llung der Aufgabe der Leistungserbringung erforderlich gewesen (Â§ 199 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII i.V.m. Â§ 67 a SGB X). Die KlÃ¤gerin habe mit Schreiben vom 7. MÃ¤rz 2007 Verletztengeld fÃ¼r den Zeitraum vom 16. Februar bis 13. April 2007 auf der Basis ihres zum Unfallereignis bezogenen Gehalts beantragt. Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Verletztengeld sei ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I oder II unmittelbar vor dem 16. Februar 2007 gewesen. Zwar seien Sozialdaten vor allem beim Betroffenen zu erheben. Die KlÃ¤gerin sei fÃ¼r die Verwaltung jedoch telefonisch nicht erreichbar und beantworte schriftliche Fragen nicht. Da die KlÃ¤gerin auch vor dem MÃ¤rz 2007 wiederholt Fragen der Beklagten unbeantwortet gelassen habe, sei man davon ausgegangen, die KlÃ¤gerin reagiere auch auf die Frage nach einem Bezug von Arbeitslosengeld nicht. Dies habe sich in der Folgezeit dann auch bestÃ¤tigt. DafÃ¼r, dass Ã¼berwiegende schutzwÃ¼rdige Interessen der KlÃ¤gerin beeintrÃ¤chtigt wÃ¼rden, hÃ¤tten keine Anhaltspunkte vorgelegen. Man habe das Datum Ã¼ber den Bezug von Arbeitslosengeld benÃ¶tigt, um die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Verletztengeld bei Wiedererkrankung zu prÃ¼fen. Dies habe zu Gunsten der KlÃ¤gerin sehr schnell geklÃ¤rt werden kÃ¶nnen. Daher habe man sich telefonisch direkt an das Jobcenter gewandt.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2009 (1086) forderte die KlÃ¤gerin die Beklagte auf, Blatt 468 der Verwaltungsakte zu lÃ¶schen. Die Auskunft des Jobcenters sei wahrheitswidrig. Richtig sei, dass sie zu keinem Zeitpunkt Leistungen nach dem Arbeitslosengeld II erhalten habe. Sie weise nochmals daraufhin, dass die Beklagte zukÃ¼nftig sÃ¤mtliche Daten schriftlich ausschlieÃlich bei ihr anfordern und dazu ihr berechtigtes Interesse darlegen mÃ¼sse.

Mit formlosem Bescheid vom 8. Januar 2010 teilte die Beklagte mit, dass ein LÃ¶schungsanspruch nach Â§ 84 Abs. 2 SGB X nicht bestehe, weil die Datenerhebung beim Jobcenter zulÃ¤ssig gewesen sei; diese sei fÃ¼r die ErfÃ¼llung ihrer Aufgaben erforderlich gewesen. Auch eine sonstige Rechtsgrundlage, die einen LÃ¶schungsanspruch begrÃ¼nden kÃ¶nne, sei nicht ersichtlich. Die Angabe der KlÃ¤gerin, die Auskunft des Jobcenters sei unrichtig gewesen lasse sich derzeit weder bestÃ¤tigen noch widerlegen. Daher halte man an dieser Stelle fest, dass die Sachlage insoweit momentan ungeklÃ¤rt sei (Zweifelsvermerk).

Mit Widerspruchsschreiben vom 9. Januar 2010 (1093) beanstandete die KlÃ¤gerin, die Datenerhebung beim Jobcenter Rhein-Main sei nicht zulÃ¤ssig gewesen. Die Beklagte habe nicht zuvor versucht bei ihr selbst die Daten zu erheben und auch nicht nachgewiesen, dass die Datenerhebung zur ErfÃ¼llung ihres gesetzmÃ¤Ãigen Auftrages notwendig sei. Im Ãbrigen sei der LÃ¶schungseintrag berechtigt, da unrichtige Daten von der Beklagten gespeichert wÃ¼rden. Dies lasse sich zum Beispiel durch die Zahlungsnachweise des Jobcenters Rhein-Main belegen. Ein solcher Zahlungsnachweis liege nicht vor und sei von der Beklagten zur ÃberprÃ¼fung der telefonischen Auskunft auch nicht angefordert worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 4. Februar 2010 (1117) wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin gegen den Bescheid vom 8. Januar 2010 zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, die Voraussetzungen fÃ¼r eine LÃ¶schung nach Â§ 84 Abs. 2 SGB X lÃ¤gen nicht vor. Die telefonische Datenerhebung beim Jobcenter sei zulÃ¤ssig gewesen und entspreche dem gesetzlichen Beschleunigungsgebot. Sie sei auf der Grundlage des Â§ 67 a SGB X zur ErfÃ¼llung einer Aufgabe der Beklagten nach dem SGB VII (PrÃ¼fung eines Anspruchs auf Verletztengeld) erfolgt. Eine Datenerhebung bei der KlÃ¤gerin selbst habe einen unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãigen Aufwand erfordert, da die KlÃ¤gerin fÃ¼r die Beklagte telefonisch nicht erreichbar sei und schriftliche Fragen schon vor dem 8. MÃ¤rz 2007 wiederholt nicht beantwortet habe. Die zulÃ¤ssig beim Jobcenter erhobenen Daten mÃ¼ssten in den Akten verbleiben, da diese auch in Zukunft noch von Belang sein kÃ¶nnten, wenn in den laufenden Klageverfahren AnsprÃ¼che auf Geldleistungen bejaht werden sollten. Eine sonstige Rechtsgrundlage, die einen LÃ¶schungsanspruch begrÃ¼nden kÃ¶nne, sei nicht ersichtlich. Eine LÃ¶schung sei im Ãbrigen auch sinnlos, weil der Inhalt der Telefonnotiz an mehreren anderen Stellen (beispielsweise in den Schreiben des Bundesbeauftragten fÃ¼r den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 22. Oktober 2009) wiedergegeben werde. Der Inhalt der Telefonnotiz wÃ¼rde sich damit jedem Leser der Unfallakte auch nach einer Entfernung der Telefonnotiz erschlieÃen. Statt der von der KlÃ¤gerin beantragten LÃ¶schung der Daten sei ein Zweifelsvermerk in die Akte aufgenommen worden.

Hiergegen richtet sich die am 10. Februar 2010 erhobene Klage.

WÃ¤hrend des Klageverfahrens wies das Landessozialgericht mit Urteil vom 1. November 2011 â L 3 U 35/10 â die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 30. Dezember 2009 â S 8 U 66/09 â zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte es u.a. aus: "Es kam daher entscheidend

darauf an, ob die KlÃ¤gerin Arbeitseinkommen oder Arbeitsentgelt bzw. Sozialleistungen im Sinne des Â§ 45 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VII in der Zeit vor der Wiedererkrankung im Februar 2007 bezogen hatte. Hierzu wurde die KlÃ¤gerin von der Beklagten mehrfach befragt, ohne dass sie den Bezug derartiger Leistungen nachweisen konnte. Sie hat auf eine erneute Befragung im Senatstermin diesen Umstand letztlich bestÃ¤tigt mit der Bemerkung an: "Wo nichts ist kann man aber auch nichts nachweisen". Im Senatstermin hat die KlÃ¤gerin zum Verfahren L 3 U 89/09 NZB dargelegt, dass ihr im Jahr 2010 eine Rente wegen Erwerbsminderung rÃ¼ckwirkend ab dem Monat Oktober 2005 zuerkannt worden ist, was indessen keine fÃ¼r die KlÃ¤gerin gÃ¼nstige Entscheidung rechtfertigt. Denn eine Rente dieser Art stellt keine im Rahmen des Â§ 45 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VII beachtliche Sozialleistung dar, deren Verlust durch GewÃ¤hrung von Verletztengeld auszugleichen wÃ¤re. Da ein durch die Wiedererkrankung eingetretener Einkommensverlust der KlÃ¤gerin nicht feststellbar ist, war ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf Zahlung von Verletztengeld fÃ¼r den gesamten streitigen Zeitraum vom 16. Februar bis zum 25. Mai 2007 zu verneinen und die Berufung gegen den zutreffenden erstinstanzlichen Gerichtsbescheid zurÃ¼ckzuweisen."

Die KlÃ¤gerin beantragt (sinngemÃ¤Ã),
die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 8. Januar 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Februar 2010 zu verurteilen, die GesprÃ¤chsnotiz vom 8. MÃ¤rz 2007 (Blatt 468 der Verwaltungsakte) zu lÃ¶schen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt an ihren Bescheiden fest.

Die Beteiligten sind zuletzt mit gerichtlicher VerfÃ¼gung vom 23. Januar 2012 darauf hingewiesen worden, dass die Kammer beabsichtigt Ã¼ber den vorliegenden Rechtsstreit ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Kammer konnte Ã¼ber den vorliegenden Rechtsstreit durch Gerichtsbescheid ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, da die gesetzlichen Voraussetzungen des Â§ 105 Abs. 1 SGG vorliegen und die Beteiligten hierzu gehÃ¶rt worden sind.

Die zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet.

Die Beklagte hat es mit ihrem Bescheid vom 8. Januar 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Februar 2010 zu Recht abgelehnt, die GesprÃ¤chsnotiz Ã¼ber ein Telefonat mit dem Jobcenter Rhein-Main vom 8. MÃ¤rz 2007 (Blatt 468 der Verwaltungsakte) aus der Akte zu entfernen und wegen der ungeklÃ¤rten Sachlage festgehalten, dass die Sachlage momentan ungeklÃ¤rt ist.

Nach Â§ 84 Abs. 1 SGB X sind Sozialdaten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird die Richtigkeit von Sozialdaten von dem Betroffenen bestritten und lÃ¤sst sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, bewirkt dies keine Sperrung, soweit es um die ErfÃ¼llung sozialer Aufgaben geht; die ungeklÃ¤rte Sachlage ist in geeigneter Weise festzuhalten. Die bestrittenen Daten dÃ¼rfen nur mit einem Hinweis hierauf genutzt und Ã¼bermittelt werden.

DemgegenÃ¼ber sind Sozialdaten nach Â§ 84 Abs. 2 Satz 1 SGB X zu lÃ¶schen, wenn ihre Speicherung unzulÃ¤ssig ist. Speichern ist gem. Â§ 67 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 SGB X das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem DatentrÃ¤ger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung. Unter Erfassen ist das schriftliche Fixieren der Daten zu verstehen. Aufnehmen bedeutet in erster Linie das Fixieren der Daten mit Aufnahmetechniken wie z.B. Karteikarte, Magnetband, Film, Video, Tonband. Das ausdrÃ¼ckliche AuffÃ¼hren des "Aufbewahrens" verdeutlicht, dass auch das bloÃe Aufbewahren anderweitig fixierter Daten â z.B. in einer Akte â den Tatbestand des Speicherns erfÃ¼llt (Bieresborn, in: von Wulffen, SGB X, 7. Auflage 2010, Â§ 67 SGB X Rn. 24). Nach Â§ 67 c Abs. 1 Satz 1 SGB X ist das Speichern von Sozialdaten zulÃ¤ssig, wenn es zur ErfÃ¼llung der in der ZustÃ¤ndigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es fÃ¼r die Zwecke erfolgt, fÃ¼r die die Daten erhoben worden sind.

Soweit die KlÃ¤gerin die Richtigkeit der Angaben des Jobcenter-Mitarbeiters beanstandet, hat die Beklagte in dem angegriffenen Bescheid vÃ¶llig zu Recht lediglich einen Zweifelsvermerk festgehalten und keine LÃ¶schung des Telefonvermerks vorgenommen. Denn unrichtige Sozialdaten sind entweder zu berichtigen oder es ist die ungeklÃ¤rte Sachlage in geeigneter Weise festzuhalten, Â§ 84 Abs. 1 SGB X.

Ein Anspruch auf LÃ¶schung des Telefonvermerks nach Â§ 84 Abs. 2 Satz 1 SGB X stand der KlÃ¤gerin nicht zu, weil die Speicherung der Angaben des Jobcenter-Mitarbeiters in dem Telefonvermerk zulÃ¤ssig war. Denn Voraussetzung fÃ¼r einen Anspruch auf Verletztengeld war gerade, ob die KlÃ¤gerin einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I oder II unmittelbar vor dem 16. Februar 2007 hatte. Die Kammer nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle vollinhaltlich Bezug auf die â jeweils im Tatbestand des Urteils wiedergegebenen â AusfÃ¼hrungen der Beklagten in ihrem Schreiben vom 4. November 2009 an den Bundesbeauftragten fÃ¼r Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie auf die AusfÃ¼hrungen des 3. Senats des Hessischen Landessozialgerichts in seinem Urteil vom 1. November 2011 â L 3 U 35/10 â und sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab. Zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung von Verletztengeld vom 7. MÃ¤rz 2007 wurden die Angaben des Mitarbeiters des Jobcenters auch erfasst.

Da das Erfassen der Angaben des Mitarbeiters des Jobcenters zur ErfÃ¼llung der in der ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten liegenden gesetzlichen Aufgaben erforderlich und fÃ¼r die Zwecke erfolgt war, mithin zulÃ¤ssig ist, konnte die KlÃ¤gerin eine LÃ¶schung nach Â§ 84 Abs. 2 Satz 1 SGB X nicht verlangen.

Soweit die KlÃ¤gerin ihr LÃ¶schungsbegehren darÃ¼ber hinaus auch darauf stÃ¼tzt, dass die Daten bei ihr persÃ¶nlich hÃ¤tten erhoben werden mÃ¼ssen, gebietet dies keine andere Sicht der Dinge. Mit dieser BegrÃ¼ndung kann ein LÃ¶schungsbegehren nicht auf Â§ 84 Abs. 2 Satz 1 SGB X gestÃ¼tzt werden. Die Vorschrift umfasst angesichts ihres insoweit klaren Wortlauts nur FÃ¤lle einer unzulÃ¤ssigen Speicherung.

Denkbar wÃ¤re allein ein Anspruch aus Â§ 1004 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches (BGB) analog bzw. aufgrund des allgemeinen Ã¶ffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruchs. Ob diese Anspruchsgrundlagen neben Â§ 84 SGB X Anwendung finden, wurde bisher offen gelassen (Bieresborn, a.aO., Â§ 84 SGB X Rn. 2 unter Hinweis auf: BSG, Urteil vom 21. MÃ¤rz 2006, SozR 4â□□1300 Â§ 84 Nr 1 Rn 26 = NZS 2007, 166 f). Die Beantwortung dieser Frage kann die Kammer im vorliegenden Rechtsstreit ebenfalls offen lassen, da die Voraussetzungen solcher AnsprÃ¼che nicht gegeben sind.

Nach den genannten Rechtsgrundlagen kÃ¤me eine Entfernung des Telefonvermerks aus den Verwaltungsakten der Beklagten allenfalls dann in Betracht, wenn die darin festgehaltenen Angaben des Mitarbeiters des Jobcenters â□□ wie die KlÃ¤gerin behauptet â□□ nicht ordnungsgemÃ¤Ã□ erhoben worden wÃ¤ren. Diese ist jedoch nicht der Fall.

Nach Â§ 67a SGB X ist das Erheben von Sozialdaten zulÃ¤ssig, wenn ihre Kenntnis zur ErfÃ¼llung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sind erfÃ¼llt. Denn Voraussetzung fÃ¼r einen Anspruch der KlÃ¤gerin auf Verletztengeld war, ob die KlÃ¤gerin einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I oder II unmittelbar vor dem 16. Februar 2007 hatte.

Die Beklagte hat mit ihrer telefonischen Anfrage bei dem Jobcenter auch nicht gegen Â§ 67a Abs. 2 SGB X verstoÃ□en. Zwar sind gem. Satz 1 der Vorschrift die Sozialdaten grundsÃ¤tzlich beim Betroffenen zu erheben. Allerdings dÃ¼rfen Sozialdaten gem. Â§ 67 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB X auch ohne Mitwirkung des Betroffenen bei den in Â§ 35 des Ersten Buches oder in Â§ 69 Abs. 2 genannten Stellen erhoben werden, wenn

a) diese zur Ã□bermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind, b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igen Aufwand erfordern wÃ¼rde und c) keine Anhaltspunkte dafÃ¼r bestehen, dass Ã¼berwiegende schutzwÃ¼rdige Interessen des Betroffenen beeintrÃ¤chtigt werden.

Diese Voraussetzungen sind erfÃ¼llt. ZunÃ¤chst war das Jobcenter zur Ã□bermittlung der Daten befugt gem. Â§Â§ 67a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 a), 67 d Abs. 1 i.V.m. Â§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X. Danach ist eine Ã□bermittlung von Sozialdaten u.a. zulÃ¤ssig, soweit sie erforderlich ist fÃ¼r die ErfÃ¼llung der Zwecke, fÃ¼r die sie erhoben worden sind oder fÃ¼r die ErfÃ¼llung einer gesetzlichen Aufgabe der Ã¼bermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten Ã¼bermittelt werden, wenn er eine in Â§ 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist. Die dritte Alternative des Â§ 69 Abs. 1 Nr. 1 erlaubt

damit die Ãbermittlung von Sozialdaten an andere LeistungstrÃ¤ger, soweit sie erforderlich ist, damit der empfangende LeistungstrÃ¤ger eine ihm im Sozialgesetzbuch zugewiesene Aufgabe erfÃ¼llen kann (Bieresborn, a.a.O., Â§ 69 Rn. 10). Dies war hier der Fall, da die Beklagte die Angaben des Jobcenters benÃ¶tigte um Ã¼ber den Verletztengeldanspruch der KlÃ¤gerin zu entscheiden.

Ferner hÃ¤tte die Erhebung der Daten bei der KlÃ¤gerin einen unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãigen Aufwand nach Nr. 1 b) bedeutet. Rechtsgrund ist das Ã¶ffentliche Interesse an einem effektiven und kostengerechten Verwaltungsvollzug. Hinzukommen muss nach Nr. 1 c), dass Ã¼berwiegende schutzwÃ¼rdige Interessen des Betroffenen nicht beeintrÃ¤chtigt werden. Es muss eine AbwÃ¤gung stattfinden zwischen dem Interesse der Ã¶ffentlichen Stelle an der Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen und dessen mÃ¶glicherweise entgegenstehenden Interessen (Bieresborn, a.a.O., Â§ 67a SGB X, Rn. 8 m.w.N.). Unumstritten dÃ¼rfte aber jedenfalls sein, dass bei der notwendigen Ãberprüfung von Angaben der Antragsteller und bei der SchlieÃung von LÃ¼cken in diesen Angaben in aller Regel von einem solchen unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãigen Aufwand auszugehen und deshalb eine Anfrage bei anderen LeistungstrÃ¤gern gerechtfertigt ist (Bieresborn, a.a.O., Â§ 67a SGB X, Rn. 8 m.w.N.).

Nach dieser MaÃgabe durfte die Beklagte das Jobcenter direkt befragen. Denn fÃ¼r die GewÃ¤hrung des Verletztengeldes ist insbesondere die Kenntnis des Zeitraumes des Bezuges von Arbeitsentgeld bzw. Sozialleistungen im Sinne des Â§ 45 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII sowie deren HÃ¶he erforderlich. Angesichts der Tatsache, dass die KlÃ¤gerin auf eine ganze Reihe von Schreiben der Beklagten nicht geantwortet hat, musste bei der Beklagten der Eindruck entstehen, dass die KlÃ¤gerin keine Bereitschaft habe konstruktiv an dem Verwaltungsverfahren mitzuwirken. Selbst wenn die KlÃ¤gerin Angaben gemacht hÃ¤tte, wÃ¤ren diese Angaben nochmals bei dem Jobcenter zu Ã¼berprÃ¼fen gewesen. GegenÃ¼ber diesem Interesse der Beklagten an der Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen hat die KlÃ¤gerin keine Ã¼berwiegenden schutzwÃ¼rdigen Interessen vorgetragen; solche sind auch nicht ersichtlich. Insgesamt durfte eine AbwÃ¤gung damit zugunsten einer direkten Anfrage bei dem Jobcenter ausfallen.

Da die Datenerhebung mithin rechtmÃ¤Ãig war, kam auch kein Anspruch aus Â§ 1004 BGB analog und auch kein Ã¶ffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch in Betracht.

ErgÃ¤nzend weist die Kammer darauf hin, dass die Frage, ob die Daten inhaltlich richtig sind fÃ¼r einen LÃ¶schungsanspruch unerheblich ist, vgl. Â§ 84 Abs. 1 SGB X . Daher musste sich die Kammer auch nicht gedrÃ¤ngt sehen, den zustÃ¤ndigen Mitarbeiter des Jobcenters Rhein-Main, Herrn C., als Zeugen zu vernehmen.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 17.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024